



# HAUPTPERSONALRAT GESAMTSCHULEN, SEKUNDARSCHULEN UND PRIMUS-SCHULEN

BEIM MINISTERIUM FÜR SCHULE UND BILDUNG  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

INFORMATION

IX

DEZEMBER

2020



**Themen: Anträge des HPR an das MSB; Bildschirmbrillen; Distanzlernen; Raumluftfilteranlagen, Schwangerschaft und Risikogruppenerlass; FFP2 Masken**

## Liebe Kolleg\*innen,

Den HPR erreichen in letzter Zeit in zunehmendem Maße Rückmeldungen aus Schulen, die über chaotische Verhältnisse aufgrund der Corona-Pandemie berichten. Immer mehr Kolleg\*innen fallen krankheitsbedingt aus oder befinden sich in Quarantäne. Ganze Klassen müssen geschlossen werden, Schulen entwickeln sich zu Hotspots in der Corona-Pandemie. Erschreckend ist eine Zahl aus der COSMO-Umfrage zum Schulbetrieb aus der 45. KW: nur 61 % der Gesamtschulen und 73 % der Sekundarschulen können die Vorgaben bezüglich der Hygienestandards und des Infektionsschutzes einhalten.

Der HPR sieht sich als Sprachrohr der Kolleg\*innen an den Schulen im Bildungsministerium (MSB) und hat als Konsequenz aus den Rückmeldungen verschiedene Initiativanträge zum Arbeits- und Gesundheitsschutz gestellt. Einer dieser Initiativanträge fordert die Ausstattung aller Lehrkräfte mit CO<sub>2</sub>-Messgeräten. Das MSB hat diesen Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass dieser nicht zulässig sei, da er „primär auf den Schutz der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler“ abziele. Eine Bewertung dieser Begründung überlässt der HPR den Kolleg\*innen in den Schulen. Der HPR muss nun in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die Zulässigkeit des Antrags erstreiten, was dauern kann. Offensichtlich spielen die Hausjuristen des MSB auf Zeit. Der HPR vertritt die Position, dass die Vorgaben des RKI vom 12.10.2020 zum Umgang der Corona-Pandemie durchgeführt werden müssen. Noch in der ersten Phase der Pandemie betonte Frau Gebauer, dass man sich an die Empfehlungen des RKI halten würde. Dieses gilt nun nicht mehr.

Aus diesem Grund hat der HPR weitere Initiativanträge gestellt, u.a. fordert er:

- Die Einführung alternativer Unterrichtsmethoden (Verkleinerung der Lerngruppen)

- Wöchentliche Coronatests für Lehrkräfte und Corona-Schnelltests für Lehrkräfte
- Die Absage von außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen

Auf die Reaktion des MSB darf man gespannt sein und ob man im Hause endlich einsieht, dass Präventivmaßnahmen zum Schutz der Kolleg\*innen in den Schulen notwendig sind.

## Neu: Bildschirmvorsorge für Lehrkräfte

Mit Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 12.7.2019 ist der Arbeitgeber verpflichtet, seinen Beschäftigten eine Untersuchung des Sehvermögens bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten anzubieten. Damit verbunden ist eine Klärung, ob eine spezielle Sehhilfe notwendig ist. Eine Mindestarbeitszeit an einem in der Schule dienstlich zur Verfügung gestellten Bildschirm muss nicht mehr – im Vergleich zur vorherigen Regelung – nachgewiesen werden.

Die Termine finden während der Arbeitszeit in den regionalen BAD-Gesundheitszentren statt. Die Anmeldung ist in den Bezirksregierungen Münster, Detmold und Düsseldorf über das Buchungsportal Terminland möglich. Arnsberg und Köln sollen folgen.

Die Kosten für die Untersuchung und ggf. anteilig die Kosten für eine spezielle Sehhilfe trägt der Arbeitgeber.

## Raumluftfilteranlagen

An vielen Schulen ist ein Querlüften nicht möglich und auch nur Stoßlüften schwierig. Das Bauministerium hatte daher 50 Millionen Euro für mögliche Umbauten aber auch für die mögliche Anschaffung von Luftfilteranlagen bereitgestellt. Die Förderrichtlinie dazu ist noch immer in Bearbeitung. Der Presse war zu entnehmen, dass die Förderrichtlinie vorgesehen wird, Anschaffungen rückwirkend ab dem

16.03.2020 zu fördern. Es empfiehlt sich also von Seiten der Schule an den Schulträger heranzutreten, und die Anschaffung von Raumluftfilteranlagen zu fordern, überall dort wo ein effektives Stoßlüften nicht möglich ist und Umbauten nicht zielführend wären und damit im Sinne des Infektions- und Gesundheitsschutzes für Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer mobile Luftfilteranlagen für Klassenräume, Fachräume und Sporthallen anzuschaffen.

### **Distanzunterricht**

Die Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz (VO zum Distanzunterricht) vom 2. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 975) ist rückwirkend zum 1. August 2020 in Kraft getreten. Sie gilt befristet für das Schuljahr 2020/2021.

Die Hinweise zur Durchführung der Verordnung wurden den Hauptpersonalräten nicht zur Mitbestimmung vorgelegt. Gleichwohl haben wir große Bedenken angemeldet. Dies betraf vor allem den möglichen Anfall von Mehrarbeit im Rahmen zu führender Aufsichten. Hier hat sich das MSB die Kritik z.T. zu eigen gemacht und wird eine überarbeitete Fassung der Hinweise vorlegen. Inwieweit sie konkret der Kritik der Hauptpersonalräte Rechnung trägt, wird abzuwarten sein.

Nichtsdestotrotz enthalten die Hinweise zum Distanzlernen Bestimmungen, die in der gegenwärtigen Zeit steigender Infektionszahlen von hoher Relevanz sind. So entscheidet die / der Schulleiter\*in über die Einführung des Distanzlernens an der Schule - einzige Voraussetzung ist das Vorliegen von Infektionsfällen: „Die Entscheidung über den Einsatz im Distanzunterricht trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des pädagogischen und organisatorischen Plans zum Distanzunterricht.“

### **Schwangerschaft und Corona; der neue Risikogruppenerlass**

Schwangere gelten generell als besonders schutzwürdige Personen im Sinne des Mutterschutzgesetzes. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. In diesem Rahmen erfolgt eine Untersuchung der schwangeren Lehrkraft beim BAD (betriebsärztlicher Dienst). Dort wird grundsätzlich in einer Einzelfallentscheidung festgestellt, ob

ein teilweises oder vollständiges Beschäftigungsverbot ausgesprochen wird. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Schwangere über Schutzmaßnahmen in einem Gespräch zu informieren und auch bei einer Anpassung (z.B. bei Veränderung der Verpflichtung zum Tragen einer MNB im Unterricht) kann sich eine schwangere Lehrkraft jederzeit an den BAD wenden.

Das Gesundheitsministerium NRW hat eine arbeitsmedizinische Einschätzung zur Beschäftigung Schwangerer in Bezug auf das Coronavirus erstellt. Da zurzeit keine validen Aussagen seitens des RKIs zu einer Auswirkung auf die Schwangere und das ungeborene Kind bei einer COVID19-Infektion gemacht werden können, stuft das Gesundheitsministerium ein gegenüber der Allgemeinbevölkerung erhöhtes Infektionsrisiko mit SARS-CoV-2 am Arbeitsplatz aus präventiven Gründen als unverantwortbare Gefährdung ein. Zumal während der Schwangerschaft nur eine eingeschränkte Auswahl an Medikamenten angewendet werden darf, um eine ggf. schwere Infektion zu behandeln.

Alle hier zusammengefassten Informationen des Gesundheitsministeriums NRW finden Sie unter [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/arbeitsmedizinische\\_empfehlungen\\_musch\\_und\\_corona.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/arbeitsmedizinische_empfehlungen_musch_und_corona.pdf)

Aus diesen Gründen hat sich der HPR dazu entschlossen einen Initiativantrag zu Gunsten der Schwangeren zu stellen. U.E. dürfen schwangere LK nicht in der Schule erscheinen.

### **Beschaffung von FFP2 Masken**

Mit Erlass vom 04.11.2020 werden Schulen vom MSB über den Schulträger Gelder für FFP2 Masken zur Verfügung gestellt. Nicht alle Schulträger kommen der Verpflichtung nach. In diesem Fall kann sich die Schule auch direkt an die Bezirksregierung wenden.

**Der HPR wünscht allen Kolleg\*innen ein sinnliches Weihnachtsfest im Kreis der Familie und einen guten Rutsch ins neue Jahr.**

**Bleiben Sie gesund!**

HPR ist bis zu den Ferien wie immer unter seiner Tel.-Nr. 0211-58673013 oder per Mail: [hprgesk@msb.nrw.de](mailto:hprgesk@msb.nrw.de) zu erreichen.